

## Kolumne

## Geplante Novelle zum Kraftfahrgesetz

Seit einiger Zeit liegt nun der Ministerialentwurf zur 31. Novelle des Kraftfahrgesetzes (KFG) vor, dessen wesentliche Zielsetzungen kurz dargestellt werden sollen.

Neben zahlreichen Vereinfachungen betreffend die Verwaltungspraxis und die Deregulierung im Fahrschulbereich sieht der Entwurf die Einführung eines Risikoeinstufungssystems für Unternehmen, die Güter- und Personentransporte durchführen, vor. Die Pflicht zur Einführung eines solchen Systems geht auf mehrere EU-Verordnungen und Richtlinien zurück, mit welchen europaweit eine Verbesserung der Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften erreicht werden soll und in denen für Berufskraftfahrer insbesondere Lenkzeiten, Pausen und Ruhezeiten festgelegt worden sind. Die Risikoeinstufung soll nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen begangenen Verstöße erfolgen, sodass Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung strenger und häufiger geprüft werden. Das Risikoeinstufungssystem folgt einer von der EU-Kommission vorgegebenen Formel, die einen dreijährigen Betrachtungszeitraum vorsieht, wobei Verstöße im letzten Jahr schwerer gewichtet werden als in den Jahren davor usw., und die auch die Anzahl von Kontrollen berücksichtigt, so dass eine Ungleichbehandlung von kleinen und großen Unternehmen vermieden werden kann.

Korrespondierend dazu sieht der Entwurf schärfere Maßnahmen bei festgestellten Manipulationen von Kontrollgeräten vor. Es können nun die Weiterfahrt verhindert und die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden.

Weiters sollen mit der Novelle die Grundlagen für eine § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank geschaffen werden. Die vollständigen Gutachten sollen automationsunterstützt online



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

an die Begutachtungsplakettendatenbank übermittelt werden, wo sie abgelegt und für Zulassungsstellen abrufbar werden. Dadurch wird bei Neuansmeldungen oder bei Ummeldungen von Kraftfahrzeugen die Vorlage des Prüfgutachtens entfallen. Der Entwurf sieht aber auch eine Änderung der subsidiären Zuständigkeit der Länder zur Dateneingabe für Importfahrzeuge auf eine gleichrangige Zuständigkeit mit den Importeuren vor. Derzeit sind die Generalimporteure primär zuständig, die Eintragung der Fahrzeugdaten von Importfahrzeugen in die Genehmigungsdatenbank durchzuführen. Nur in jenen Fällen, in denen es keinen Bevollmächtigten gibt oder der Bevollmächtigte seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommt, ist eine Dateneingabe durch den Landeshauptmann vorgesehen. In der Stellungnahme zum Ministerialentwurf hat insbesondere die Wirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass sich die bestehende Regelung in der Praxis bewährt hat und keine Unzulänglichkeiten bekannt sind. Die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf ist am 17.1.2012 abgelaufen und es liegen zahlreiche, auch kritische Stellungnahmen vor, sodass zu erwarten ist, dass der Entwurf noch heftig diskutiert werden wird. Insofern werden wir die weiteren Entwicklungen genau beobachten und Sie natürlich informieren, wenn der Nationalrat die Novelle tatsächlich beschließt.

Ihr Dr. Werner Loos

[www.loos-law.at](http://www.loos-law.at)